

von Leichenwäscherinnen für überflüssig hält, was schon aus andern Gründen mir nicht so erscheint.

Fürst Schönburg: Da müßte erst ein neues Amendement vorgelegt werden. Die vorliegende §. aber enthält keinen Zwang und so scheint die Discussion keinen Zweck zu haben.

v. Carlowitz: Ich bin der Ansicht der Regierung und halte dafür, daß Leichenwäscherinnen angestellt werden müssen, damit es Personen gebe, deren man sich bedienen kann, wenn man dies anders wünscht; ich halte aber auch umgekehrt dafür, daß Niemand gezwungen werden kann, sich einer Leichenwäscherin zu bedienen. Und das ist die Ansicht der Regierung, das entspricht der zeitherigen Gesetzgebung, das endlich soll auch die Tendenz des neuen Gesetzes sein. Es kommt also nur darauf an, das Gesetz so zu fassen, daß man über dessen Absicht nicht zweifeln könne. Wären alle Mitglieder der Kammer mit dieser meiner Ansicht einverstanden gewesen, so glaube ich, würde es vollkommen genügen, wenn die Erklärung der Regierung in das Protokoll aufgenommen würde. Allein, habe ich den Herrn Bürgermeister Schill recht verstanden, so ist er anderer Ansicht, so will er eine Verbindlichkeit für die Hinterbliebenen, Leichenwäscherinnen zuzuziehen, anerkennen. Ist dies der Fall, dann freilich bleibt der Kammer nichts übrig, als ein Amendement anzunehmen, das dem Zweifel begegnet und klar darlege, welches die Intention der Kammer sei und welches nicht. In dieser Rücksicht schlage ich die Einschaltung der Worte: „wenn sie anders verlangt werden“, und zwar nach dem Worte „Obliegenheit“, vor; stelle aber zur Zeit noch kein bestimmtes Amendement, weil es möglich sein kann, daß ich den Bürgermeister Schill mißverstanden habe.

Referent Bürgermeister Wehner: Ich glaube nicht, daß der Bürgermeister Schill mißverstanden worden ist, und ich bekenne, daß ich es immer dafür angesehen habe, daß durch das Gesetz die Leichenwäscherinnen nicht nur bestehen sollen, sondern auch ein Zwang rücksichtlich ihres Gebrauchs stattfinden soll. Wenn nach dem Gesetz Belebungsversuche festgesetzt werden, so sind die Leichenwäscherinnen nicht zu entbehren, denn ihnen sind diese Versuche übertragen. Nach alledem sehe ich nicht ein,

wie die Leichenwäscherin zu entbehren ist und überhaupt nicht die Verbindlichkeit bestehen solle, diese Leichenweiber zu gebrauchen wie die Todtenbeschauer, da man den Zweck hat, durch sie Wiederbelebungsversuche veranstalten zu lassen.

Prinz Johann: Ich muß der Ansicht Sr. Durchlaucht beistimmen. Es liegt bis jetzt kein Amendement vor, wonach die Bestimmung aufgenommen werden möchte, daß die Anwendung der Leichenfrauen zwangsweise ausgesprochen werde. Bis jetzt war von einer solchen Verbindlichkeit wenigstens nicht die Rede, sondern nur von der Anstellung der Leichenwäscherinnen und ihren Obliegenheiten. Die Regierung hat diese Auslegung für richtig erklärt. Wenn nun die entgegengesetzte Erklärung angenommen werden soll, so muß ein Amendement gestellt werden.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage den Herrn v. Carlowitz, ob er das von ihm Angedeutere für ein Amendement erklärt? —

v. Carlowitz: Nein, denn da die Ansicht, die ich theile, in dem Gesetze nicht ausgeschlossen ist, und die Regierung diese ausdrücklich gut heißt, da ferner die Kammer schweigt, oder wenigstens keines ihrer Mitglieder ein Amendement dagegen einbringt, so wüßte ich nicht, warum ich ein Amendement stellen sollte. Ich gehe also von meinem vorigen Gedanken wieder zurück.

Präsident v. Gersdorf: Ich kann daher, wenn über diese §. nichts weiter geäußert wird, nun die Frage stellen: ob die Kammer die §. annimmt? — Geschicht einstimmig. —

Präsident v. Gersdorf: Wir werden nach der Ansicht des Herrn Referenten hier schließen, um die conneren Gegenstände nicht von einander zu trennen. Ich ersuche Sie also, Sich morgen früh 10 Uhr wieder zusammenzufinden. Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung dieses Gegenstandes und ein Bericht der vierten Deputation.

Die Sitzung wird um 2 Uhr geschlossen.